Kirchen musik

Berufsbild & Anstellungs-empfehlungen

schweizerischer katholischer

skmv

kirchenmusik verband

Kirchenmusik

Ein attraktiver, vielseitiger und künstlerischer Beruf im Dienste des gemeindlichen, kirchlichen und kulturellen Lebens.

schweizerischer
katholischer
skmv
kirchenmusik
verband

Berufsbild Kirchenmusiker*in

1 Einführung 4

1.1 Liturgische und theologische Grundlagen 5

1.2 Kirchenmusik als Arbeitsbereich 6

2 Allgemeine Aufgaben 8

3 Spezifische Aufgaben 9

3.1 Orgeldienst 9

3.2 Chor-/Ensembleleitung 10

3.3 Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation 10

3.4 Leitung Band und Instrumentalensemble 11

Anstellungsempfehlungen

4 Vertrag und Pflichtenheft 14

5 Aufgaben der anstellenden Behörde 15

6 Berechnung des Arbeitspensums 16

6.1 Allgemein 16

6.2 Umsetzung 17

6.3 Berechnung des Beschäftigungsgrades (Prozentanstellung) 20

Anhang

7 Beispiele für die Berechnung des Beschäftigungsgrades 24

8 Kontakt 36

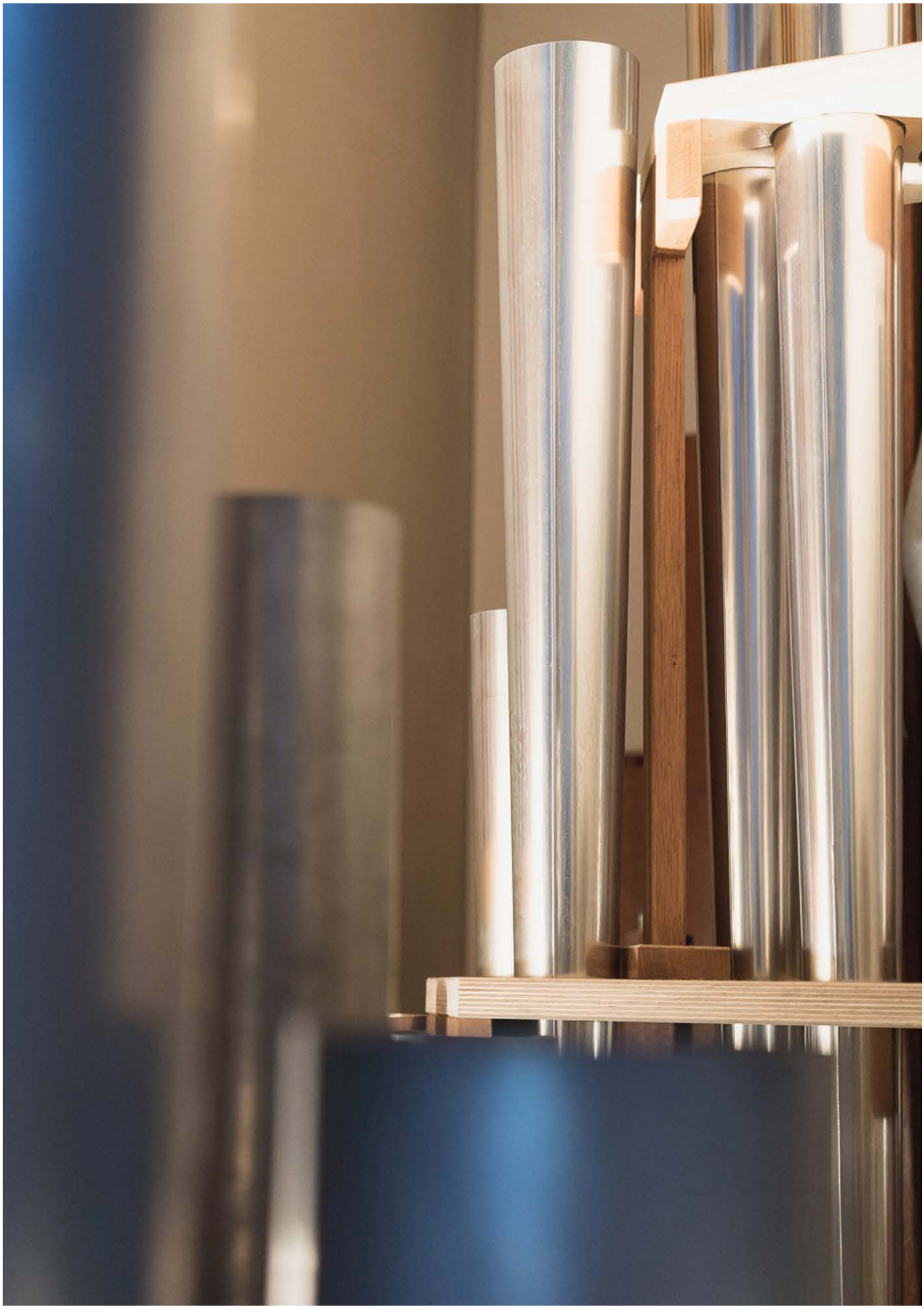

Berufsbild Kirchenmusiker*in

Einführung und Aufgaben

1 Einführung

Das Berufsbild Kirchenmusik steht auf der Grundlage der kirchlichen Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils, welches selbst den hohen Anspruch an die Kirchenmusik und an die Liturgie in ihrer Liturgiekonstitution formuliert (SC 10/SC 112)*. Deshalb richten sich vielfältige Anforderungen an einen Kreis von Adressaten, die ihrerseits in einer grossen kirchenmusikalisch-liturgischen Verantwortung stehen. Zu diesem Kreis gehören die Kirchenleitungen (national, diözesan, regional), die kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten, die Kirchgemeinden als Arbeitgeber, die Liturgieverantwortlichen und die Kirchenmusiker*innen als Arbeitnehmende. Ebenso verlangt die Liturgie nach adäquater kirchenmusikalischer Werkwahl und nach angemessener Ausführung. Die Liturgie stellt entsprechende Anforderungen auch an den Bereich der Neukompositionen.

Das vorliegende Berufsbild verweist auf diese weit gefächerten Verantwortlichkeiten und stellt hier im Besonderen jenen Kirchenmusikdienst in den Vordergrund, welcher als Beruf oder als Teilberuf Kirchenmusik bezeichnet wird. Personen mit einer entsprechenden berufsqualifizierenden Ausbildung haben die Kompetenz, die musikalische Verantwortung im Dienste der Liturgie und der ganzen Gemeinde zu übernehmen und darüber hinaus als kulturelle Mentoren in einem vielfältigen Umfeld zu wirken.

Die nachfolgenden Ausführungen zielen darauf ab, eine kirchenmusikalische Tätigkeit als Prozentwert des Beschäftigungsgrades (%-Anstellung) auszudrücken. Die realen Besoldungssysteme in Kirche und Staat weisen schweizweit eine grosse Vielfalt auf. Der SKMV möchte mit dem vorliegenden Berufsbild die Einordnung der Kirchenmusiker*innen in ein den Bistümern/Kantonen/Regionen angemessenes Besoldungsklassensystem fördern.

* Liturgie-Konstitution
Sacrosanctum Concilium, 4.12.1963.

Lasst in eurer Mitte Psalmen, Hymnen und Lieder erklingen, wie sie der Geist eingibt

1.1 Liturgische und theologische Grundlagen

«Lasst in eurer Mitte Psalmen, Hymnen und Lieder erklingen, wie sie der Geist eingibt» (Eph 5,19). Musik ist ein wesentliches Element des Gottesdienstes. So heisst es in der Liturgiekonstitution: «Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht» (SC 112). Im selben Dokument wird auch festgehalten: «Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das ‹Sakrament der Einheit› ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen» (SC 26).

Gottesdienst wird von verschiedenen Rollenträgern gefeiert:

Die versammelte Gemeinde übt im Gottesdienst durch aktive Teilnahme mit Gebet, Gesang und zeichenhaften Handlungen ihre im 1. Petrusbrief zugesprochene priesterliche Aufgabe aus: «Ihr seid ein königliches Priestertum» (1 Petr 2,9).

Der Priester steht im Auftrag des Bischofs der Messfeier vor; andere Gottesdienstformen wie Wortgottesfeier, Tagzeitenliturgie, Andacht können auch von beauftragten Laien geleitet werden.

Kirchenmusiker*innen stehen durch die musikalische Mitgestaltung im Vollzug der Liturgie und damit im Dienst der Gemeinde.

Weitere beauftragte Gläubige tragen unter anderem das Wort der Bibel vor, führen verschiedene Handreichungen aus, helfen beim Austeilen der Kommunion.

Aus der Bedeutung der Kirchenmusik ergeben sich wesentliche Anforderungen an die Ausführenden:

Kirchenmusiker*innen sind fachlich qualifiziert. Das breite Spektrum, in dem sich Kirchenmusik heute bewegt, erfordert gründliche Kenntnisse der Stile und auch die Fähigkeit, diese liturgiegerecht umzusetzen.

Die Ordnung der Liturgie soll den Gottesdienstfeiernden geistliche Heimat schenken. Um diesem Anspruch zu genügen, verfügen Kirchenmusiker*innen auch über eine gründliche Ausbildung in Liturgie und Gottesdienstgestaltung.

Kirchenmusiker*innen haben eine positive religiöse Haltung und arbeiten mit den Vertreter*innen der Kirche loyal zusammen.

1.2
Kirchenmusik als Arbeitsbereich

Bereich Liturgie
Die Kirchenmusik ist wesensmässig mit der Liturgie verbunden. Sie formt die liturgischen Texte aus, gibt ihnen emotionale Tiefe und vermittelt so Glauben durch das Medium der Musik.

Bereich Pastoral
Eine ganzheitliche Kirchenmusik stellt das pastorale Anliegen in die Mitte. Menschen jeglichen Alters können über die Musik mit der Kirche in Kontakt treten und zum Dialog kommen. Deshalb ist Musik Gemeinde bildend über die Generationen hinweg. Kirchenmusik unterstützt die Glaubensverkündigung.

Bereich Katechese und Jugendarbeit
Die Katechese und Jugendarbeit sind wesentliche Bereiche einer auf Zukunft ausgerichteten Gemeinde. Mit der musikalischen Betreuung im Religionsunterricht, in Kinder- und Jugendchören, in Gospelchören und in Singkreisen junger Erwachsener usw. schaffen Kirchenmusiker*innen eine lückenlose Pyramide durch alle Generationen. Das Engagement in der musikalischen Jugendarbeit kann den Nachwuchs für die Chöre fördern, die Beziehung junger Menschen zur Kirche aufrechterhalten und so zum Aufbau der Gemeinde beitragen.

Bereich künstlerisches Schaffen
Das künstlerische Schaffen zeigt sich in der Liturgie. Eine weitere Facette dieses Schaffens scheint ebenfalls auf in geistlichen Konzerten, Konzerten mit Chorgruppen, Kammermusik, Orgel- und Choralkonzerten, Musicals oder im Engagieren auswärtiger Ensembles. So können Musikliebhaber*innen für kirchliche Projekte gewonnen und über die Gemeindegrenzen hinaus Menschen für geistliche Musik sensibilisiert werden.

Bereich Erwachsenenbildung
Die musikalische Kultur des Abendlandes ist untrennbar mit der geistlichen Musik verbunden. Ihre Botschaft ist zeitlos und kann auch ausserhalb des Kirchenraumes Frucht bringend kommuniziert werden. In Zusammenarbeit mit der Erwachsenenbildung bieten sich den Verantwortlichen für Kirchenmusik viele weitere Möglichkeiten, dieses Kulturgut in einer säkularisierten Welt einzubringen und zu bewahren, sei es durch Werkeinführungen, Mitarbeit bei Bildungsabenden, Themenarbeit wie zum Beispiel «Musik in der Bibel», «Musik zum Vaterunser», «Geschichte der Orgel».

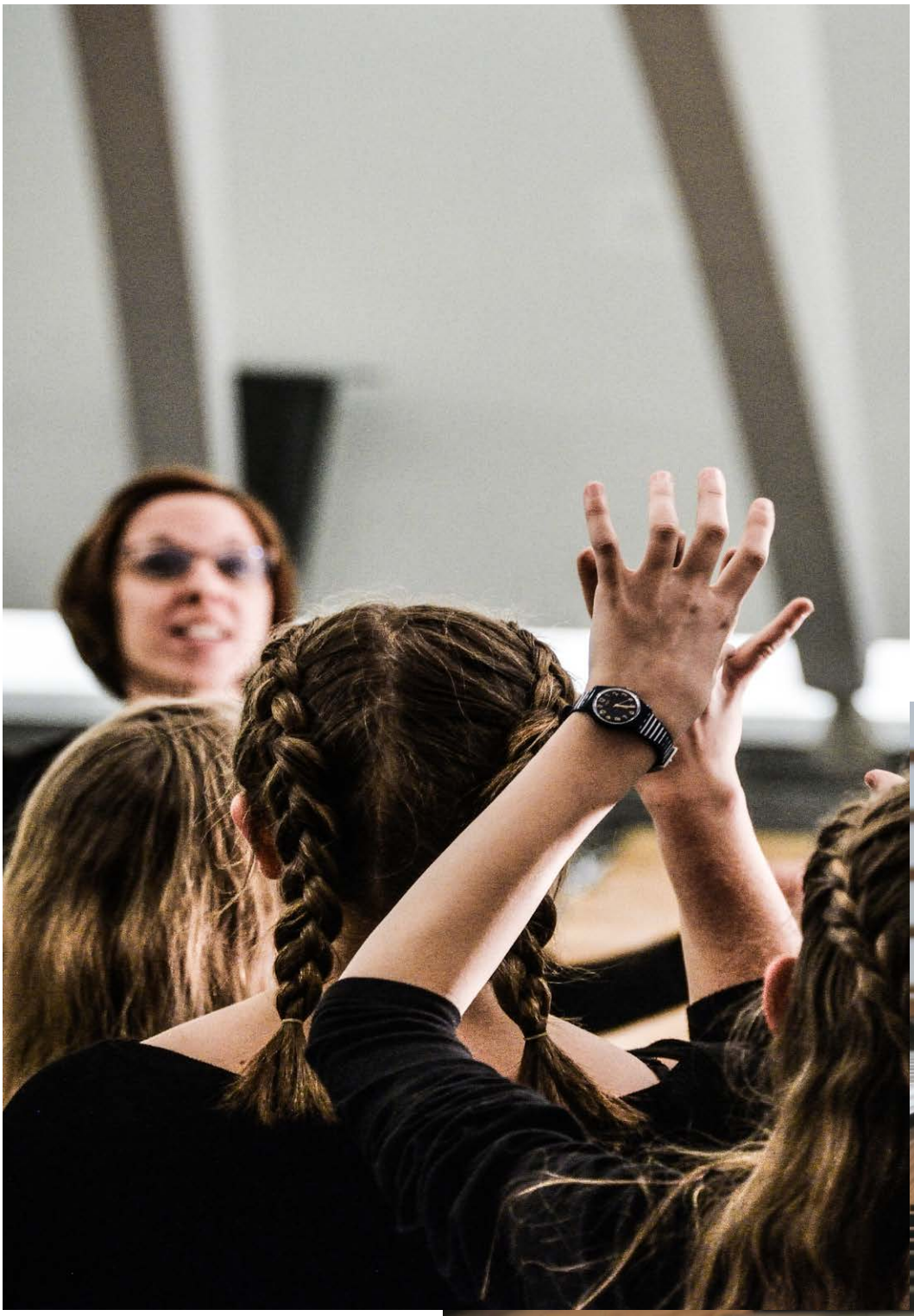

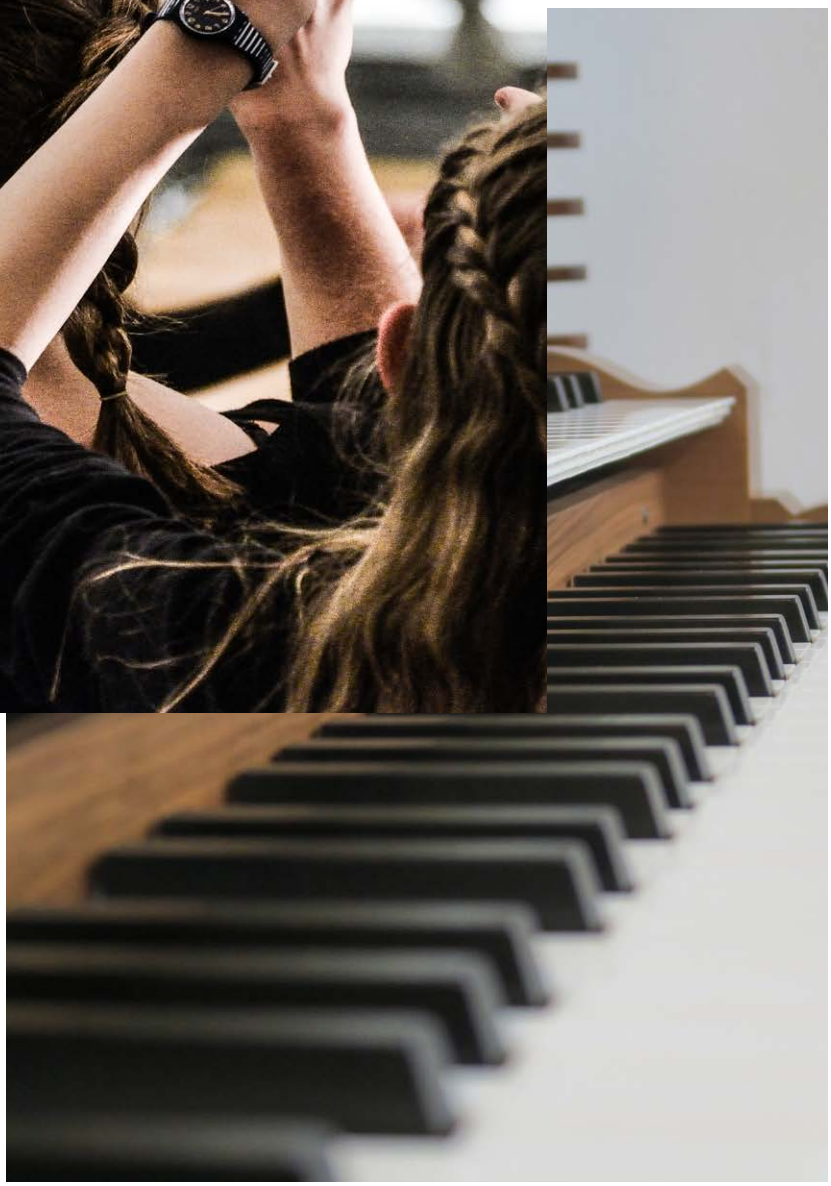

2 Allgemeine Aufgaben

Kirchenmusiker*innen setzen sich für eine liturgiegerechte musikalische Gestaltung der Gottesdienste ein und streben eine gute Zusammenarbeit mit weiteren Liturgiegestaltenden und der ganzen Pfarrei an. Die vielfältigen Aufgaben von Kirchenmusiker*innen erfordern neben gründlicher Ausbildung eine ständige Weiterbildung in allen Sparten des kirchenmusikalischen Auftrags.

Kirchenmusiker*innen

- wirken als Organist*innen, Dirigent*innen, Kantor*innen, Singanimator*innen, wobei die Kombination dieser Dienste anzustreben ist
- sind mit den aktuellen liturgischen Richtlinien der verschiedenen Gottesdienstformen vertraut
- koordinieren und fördern die Musik in der Pfarrei
- planen und fördern den Gemeindegesang in Zusammenarbeit mit den Seelsorgenden (Liedpläne)
- beraten und unterstützen Seelsorgende und Mitarbeitende der Pfarrei in musikalischen Fragen
- planen in Zusammenarbeit mit Katechet*innen Lieder im Religionsunterricht und studieren diese auf Wunsch auch ein
- fördern die verschiedenen musikalisch aktiven Gruppierungen (Kirchenchor, Kinderchor, Jugendchor, Gospelchor, Choralschola, Kantor*innen, Instrumentalensemble, Band usw.) bei kirchlichen und geselligen Anlässen
- sichern die musikalisch-liturgische Qualität der Gottesdienste
- erstellen die Budget-Unterlagen für die Kirchenmusik zuhanden der kirchlichen Behörden
- ziehen Solist*innen und Instrumentalist*innen im Rahmen des vorgegebenen Budgets bei
- nehmen nach Absprache an Sitzungen teil
- bringen sich im Pastoralteam ein
- nehmen weitere Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik wahr, wie zum Beispiel das Führen der SUISA-Listen, Kontakte zu übergeordneten Verbänden, Konzertorganisation, Erwachsenenbildung, Orgelführungen für Kinder und andere mehr
- führen und/oder betreuen die Chor- oder Orgelnoteninventare
- pflegen auch gesellschaftliche Kontakte in der Pfarrei
- sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden
- engagieren sich in kirchenmusikalischen Verbänden

Lobet den Herrn mit Harfen und mit Saitenspiel, mit Trompeten und mit Posaunen

3 Spezifische Aufgaben

Die Tätigkeit der Kirchenmusiker*innen spezifiziert sich in folgenden Bereichen:

3.1 Orgeldienst

Kirchenmusiker*innen

fördern den Gemeindegesang

pflegen das literaturgebundene und das improvisierte liturgische Orgelspiel

wirken bei den im Pflichtenheft vereinbarten Gottesdiensten mit: Gemeindegottesdienste an Wochenenden und Werktagen, Jugend- und Schülergottesdienste, Kasualien, Tagzeitenliturgien, Andachten, Versöhnungsfeiern und andere

begleiten die im Gottesdienst einbezogenen Ensembles und Solisten

wirken im Rahmen der Vereinbarung bei Proben der Ensembles und Solist*innen mit

nehmen sich der besonderen Wünsche bei Kasualien an und bemühen sich um eine angemessene Lösung

erstellen den Orgelplan und organisieren Aushilfen

gestalten allenfalls auch Orgelkonzerte

beschaffen Fachliteratur im Rahmen des Budgets

sind für die Wartung der ihnen anvertrauten Instrumente verantwortlich und führen nach Möglichkeit kleinere Arbeiten wie zum Beispiel das Stimmen der Zungen aus

Das regelmässige Üben ist fester Bestandteil des Orgeldienstes.

3.2
Chor-/Ensembleleitung

Kirchenmusiker*innen

leiten die verschiedenen Chorgruppen
und sind für die Probenarbeit zuständig

schulen die gesanglichen Fähigkeiten der verschiedenen
in der Liturgie eingesetzten Chöre

treffen die Auswahl von Chor- und Instrumentalwerken
für Gottesdienste und andere Pfarreianlässe und studieren die Werke ein

sichten neue Werke, pflegen und erweitern das Repertoire

erstellen termingerecht die Jahrespläne und besprechen diese
mit den Liturgieverantwortlichen und fallweise auch mit den Behörden

ziehen Solist*innen und Instrumentalist*innen bei

beschaffen neue Literatur

sorgen für die Einrichtung des Orchestermaterials
und ggf. für dessen Versand

stellen nötige Arrangements oder allenfalls Kompositionen
zu speziellen Anlässen bereit

gestalten allenfalls Kirchenkonzerte mit Chor(gruppen)

nehmen an den Vorstandssitzungen, der Hauptversammlung
und den Reisen der Chöre teil

beaufsichtigen das Notenarchiv

**Das Studium der aufzuführenden Werke ist Voraussetzung
für eine erfolgreiche Chorarbeit.**

3.3
Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation

Kirchenmusiker*innen

leiten die Kantorengruppe
und nehmen die damit verbundenen organisatorischen Aufgaben wahr

sind für die Einstudierung der Kantorengesänge verantwortlich

können das Kantorenamt oder die Singleitung auch selbst ausführen

sind für die Aus- und Weiterbildung der Kantorengruppe zuständig

animieren die Gemeinde zum Singen

3.4
Leitung Band und Instrumentalensemble

Kirchenmusiker*innen

leiten Bands und Instrumentalensembles

erstellen Arrangements für diverse Zusammensetzungen

pflegen einen partizipativen Ansatz
und sind offen für zeitgemässe Stilrichtungen

wahren die Würde der Liturgie, indem sie den Inhalt von Texten überprüfen

**Wird Kirchenmusik wie oben beschrieben ausgeführt,
trägt sie zum Gemeindeaufbau bei.**

Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Seelsorge.

Anstellungsempfehlungen Kirchenmusiker*in

Vertrag und Pflichtenheft, Aufgaben der anstellenden Behörde, Berechnung des Arbeitspensums

4 Vertrag und Pflichtenheft

In Absprache mit den Pfarreiverantwortlichen regelt ein Vertrag zwischen Kirchgemeinde als Arbeitgeberin und Kirchenmusiker*in als Arbeitnehmende*r die gegenseitigen Verbindlichkeiten. Das Pflichtenheft, bzw. der Stellenbeschrieb hält die vereinbarten Aufgaben und Leistungen der Kirchenmusiker*innen fest.

Im Vertrag und Pflichtenheft sind insbesondere folgende Punkte geregelt:

- die Anstellung
- die Aufgabenbereiche
- die Vorgesetztenverhältnisse
- die Arbeitszeit
- die Ferien und die freien Sonntage
- die Besoldung
- die Entschädigungen und die Spesen (Dienstfahrten, Literaturanschaffung, Büro, Telefon, Internet, ...)
- die Kostenbeteiligung bei der Weiterbildung
- die gesetzlichen Sozialversicherungen
- die berufliche Vorsorge (BVG)
- die Lohnfortzahlung bei Unfall und/oder Krankheit
- die Stellvertretung bei Militär- und Zivildienst, Zivilschutz und Elternzeit
- die Vertragsdauer und Kündigungsfrist
- die Dienstaltersgeschenke
- die Benützung der Kirche für Konzerte, Lehrtätigkeit und andere Aktivitäten
- die weiteren Vereinbarungen und Bestimmungen

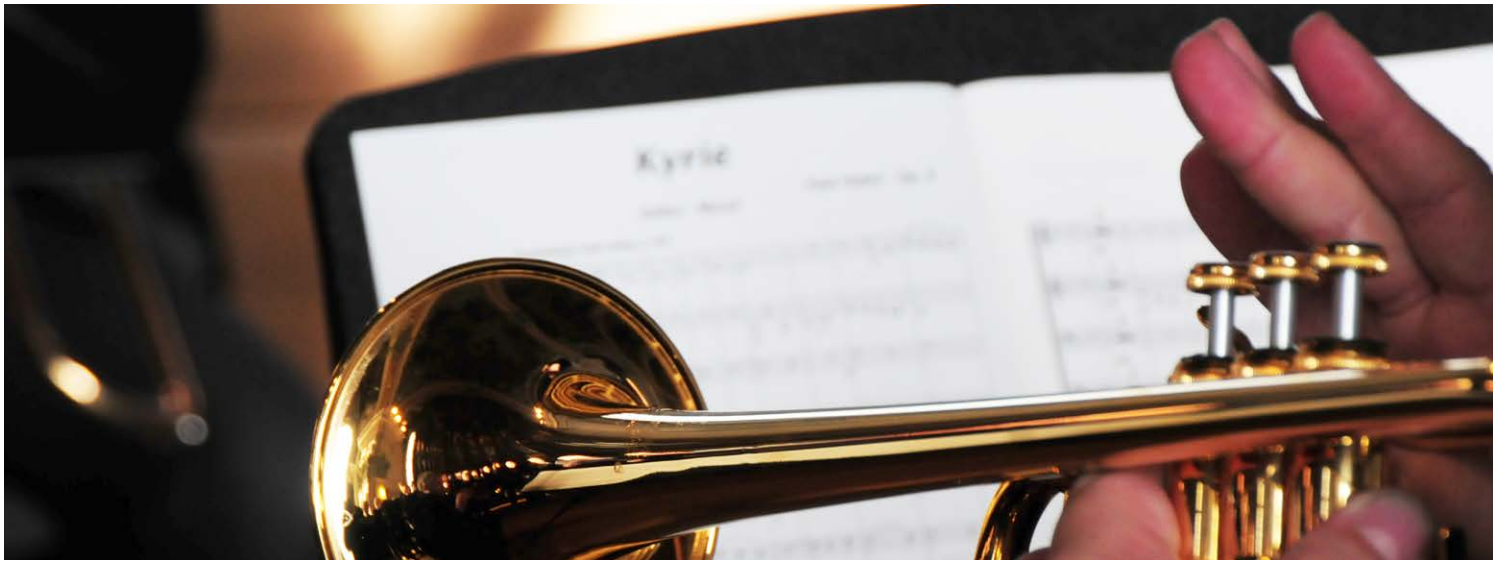

5 Aufgaben der anstellenden Behörde

Die anstellende Behörde

wählt Kirchenmusiker*innen in Absprache mit den Seelsorgenden
stellt Kirchenmusiker*innen vertragsmässig an
hält die musikalischen und administrativen Aufgabenbereiche in einem Pflichtenheft fest
fördert und regelt die Weiterbildung der Kirchenmusiker*innen
stellt Büroräumlichkeiten mit Infrastruktur zur Verfügung oder gilt entsprechende private Aufwendungen ab
stellt Räumlichkeiten und Instrumente für Proben und zum Üben zur Verfügung
regelt die Benützung von Kirche, Proberäumen und Instrumenten
sorgt für die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die verschiedenen kirchenmusikalischen Aktivitäten im Rahmen des Budgets
regelt die Finanzierung von Notenmaterial und Fachliteratur
schliesst Serviceverträge zur Instandhaltung der Instrumente ab
entscheidet fallweise über unterstützende Finanzmittel bzw. Defizitgarantien bei geistlichen Konzerten
führt regelmässig (mind. 1 Mal pro Jahr) Mitarbeitergespräche mit den Kirchenmusiker*innen durch

6 Berechnung des Arbeitspensums

6.1 Allgemein

Durch ihre umfassende Tätigkeit üben Kirchenmusiker*innen in ihrem Bereich eine leitende Funktion aus. Die Besoldung berücksichtigt einerseits Ausbildung, Funktion, Erfahrung und andererseits die Tatsache, dass die Dienste vorwiegend an Abenden und an Sonn- und Feiertagen geleistet werden.

Im Zusammenschluss einzelner Pfarreien zu Pfarrei- oder Seelsorgeverbänden liegt die Chance, verschiedene kirchenmusikalische Arbeitsbereiche zu einer grösseren Einheit zusammenzufassen wie auch Projekte pfarreiübergreifend zu realisieren und so eine ausreichende Auslastung der Kirchenmusiker*innen zu ermöglichen.

Wo Seelsorge neu strukturiert wird oder Seelsorgestellen nicht besetzt werden können, ist es denkbar, eine Umschichtung des Stellenplans in Richtung Kirchenmusik vorzunehmen, sofern Kirchenmusiker*innen ihre Tätigkeit – wie im Berufsbild unter Punkt 2 und Punkt 3 beschrieben – auch auf den Gemeindeaufbau ausdehnen.

Aufgrund der vielfältigen Aufgaben und Einsätze und verbunden mit der sich daraus ergebenden Verantwortung sollen Kirchenmusiker*innen mit einer Pauschalentlöhnung und einem detaillierten Pflichtenheft angestellt werden.

6.2 Umsetzung

Die für die Ermittlung der Besoldung massgebende Arbeitszeit ergibt sich aus:

der Anzahl Dienste und deren Arbeitsstunden

einem Faktor für Grundaufgaben

einem Faktorzuschlag für Leitungsfunktionen (hier sind u. a. die Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen inkludiert)

Definition der Dienste

Orgeldienst

Gottesdienste, Andachten, Kasualien, Vorproben:
1 Dienst (Einsatz) entspricht 1 Stunde

Korrepetition bei Chorproben, Begleitung von Gottesdiensten mit Chor und Einsätzen mit Vokal- und/oder Instrumentalsolist*innen:
1 Dienst (Einsatz) entspricht 1–2 Stunden gemäss Probendauer

Chorleitung

Kirchenchorproben, Gospelchorproben, Proben mit Orchester, Ensembles, Band und Vokal- und/oder Instrumentalsolist*innen, Aufführungen, Vorproben:

1 Dienst (Einsatz) entspricht 1–2 Stunden gemäss Probendauer

Jugendchorproben:

1 Dienst (Einsatz) entspricht 1–2 Stunden gemäss Probendauer

Leitung Kantorengruppe, Singanimation

analog Chorleitung

Bandleitung

analog Chorleitung

Faktor für Grundaufgaben

Die Grundaufgaben für alle Kirchenmusiker*innen beinhalten:

Erbringen der geforderten musikalischen Leistung

zusätzliche Präsenz vor dem Dienst

Werkstudium, üben, vorbereiten

Diese Grundaufgaben werden mit dem Faktor 2,5 berechnet.

Faktorzuschlag für Leitungsfunktionen

Die volle Leitungsfunktion – vergleiche Berufsbild gemäss Punkt 2 und Punkt 3 – beinhaltet u. a. folgende Aufgaben:

Verantwortung für alle kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Kirchgemeinde

Sitzungen mit dem Seelsorgeteam, mit den Chorvorständen und mit weiteren Gremien

Gottesdienstliche Planung
(z. B. Liturgie, Liedpläne, Dienstpläne, Stellvertretungen)

Sitzungen für die Gottesdienstvorbereitung

Unterhalt der Instrumente

Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen

Dienste mit voller Leitungsfunktion werden höchstens mit dem Faktor 4 (Grundfaktor 2,5 + 1,5 Zuschlag) abgegolten.

Die Grösse des Faktorzuschlages entspricht dem Umfang der Leitungsfunktion und wird im gemeinsamen Anstellungsgespräch festgelegt.

Siehe Beispiele im Anhang ab Seite 23.

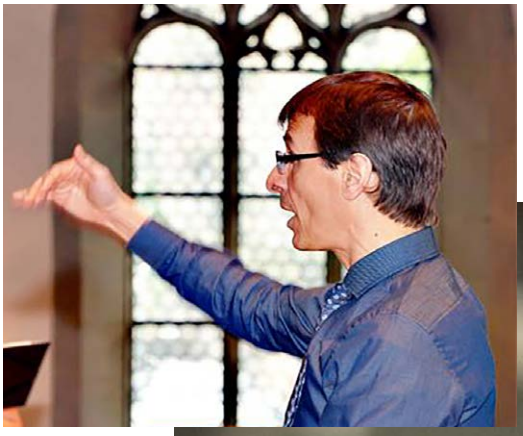

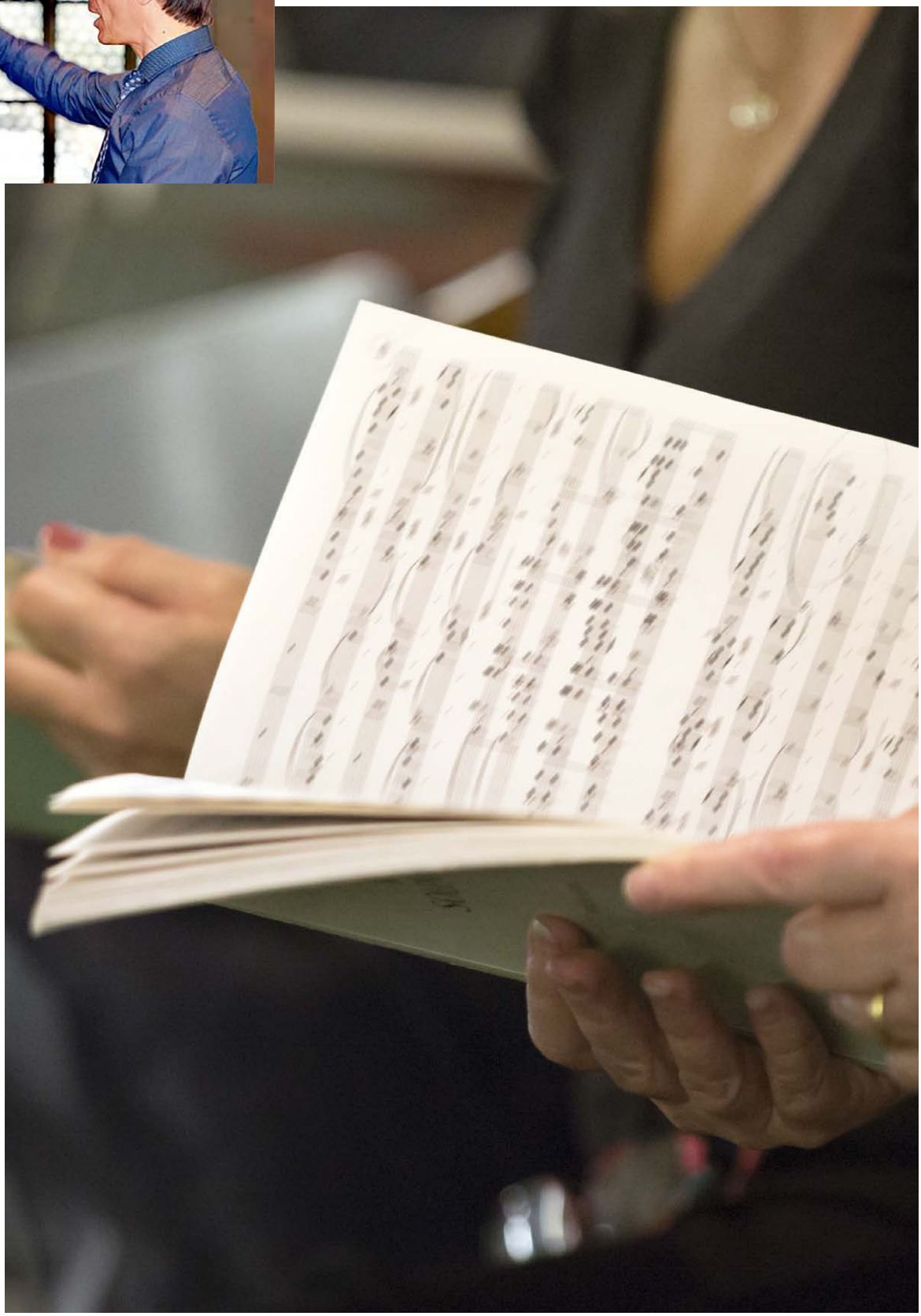

6.3
Berechnung des Beschäftigungsgrades (Prozentanstellung)

Berechnungsgrundlage basierend auf der Beschreibung des Berufsbildes. Siehe Seiten 8–11.

Aufgabenbereich	Anzahl Dienste	Verfügungszeit in Stunden	Faktorenwert
Orgeldienst	1	1	2,5–4
Chorarbeit (Kinder-, Jugend-, Kirchen-, Gospelchöre, Ensembles, u. a.)	1	1–2 gemäss Probedauer	2,5–4
Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation	1	1	2,5–4
Bandleitung	1	1–2 gemäss Probedauer	2,5–4
Katechese	1	1	2,5–4
Kulturelles (Geistliche Konzerte, Erwachsenenbildung, u. a.)		gemäss erwartetem effektiven Aufwand	

Berechnungsformel (Prozentanstellung)

$$\frac{\text{Verfügungszeit x Faktorenwert x 100}}{\text{Jahresarbeitszeit}} = \%$$

(2184 Stunden abzüglich Ferien und Ruhetage)*

Der Bezug der Ferien ist rechtzeitig mit dem Pfarrer oder der Gemeindeleitung zu vereinbaren.
Die Ferien sind in der Regel während der Schulferien zu beziehen.

* Die Jahresarbeitszeit, die Ferien und die Ruhetage sind in der Schweiz kantonal/regional geregelt. Entsprechend müssen auch die Grundlagen angepasst werden. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf den Kanton Zürich.

Die Jahresarbeitszeit umfasst **2184 Stunden (52 Wochen à 42 Stunden)**. Ferien und die Zeit der gesetzlichen Ruhetage werden davon abgerechnet.

Der Ferienanspruch beträgt für Kirchenmusiker*innen bis zum Kalenderjahr in dem 60. Altersjahr vollendet wird **fünf Wochen**, von Beginn des Kalenderjahres in dem das 60. Altersjahr vollendet wird **sechs Wochen**.

Die gesetzlichen Ruhetage umfassen **84 Stunden (zehn Tage à 8,4 Stunden)**.

Die Jahresarbeitszeit abzüglich der Ferien (42 Stunden pro Woche) und der gesetzlichen Ruhetage (84 Stunden) beträgt für Kirchenmusiker*innen:

bis zum Kalenderjahr, in dem 60. Altersjahr vollendet wird: **1890 Stunden**

von Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird: **1848 Stunden**

Neben dem Beschäftigungsgrad ist die Besoldung für eine kirchenmusikalische Tätigkeit auch von der Ausbildung abhängig.

Die ermittelte Prozentanstellung soll diesem Umstand Rechnung tragen und vier unterschiedlichen Lohnklassen des kirchlichen Personals zugeordnet werden (Besoldungsklassensystem).

Die Besoldung der Kirchenmusiker*innen mit einem Master Kirchenmusik oder A-Diplom entspricht im Kanton Zürich dem Lohnansatz eines Seelsorgenden ohne Gemeindeleitungs-funktion, z. B. Seelsorger*in/mitarbeitender Priester.

Kirchenmusiker*innen mit einem Bachelor Kirchenmusik sind im Kanton Zürich in die Lohnklasse 16 eingereiht.
In der gleichen Lohnklasse sind z. B. auch Erwachsenbildner*innen mit Fachhochschulabschluss.

Kirchenmusiker*innen mit einem Fähigkeitsausweis C sind im Kanton Zürich in die Lohnklasse 12 eingereiht.
In die gleiche Lohnklasse sind z. B. auch Pfarreisekretär*innen mit erhöhter Fachverantwortung (Lohnklasse 12: keine Verkündigung oder soziale Funktion).

Kirchenmusiker*innen ohne Fähigkeitsausweis C sind im Kanton Zürich in die Lohnklasse 10 eingereiht.
In die gleiche Lohnklasse sind z. B. auch Pfarreisekretär*innen ohne erhöhte Fachverantwortung.

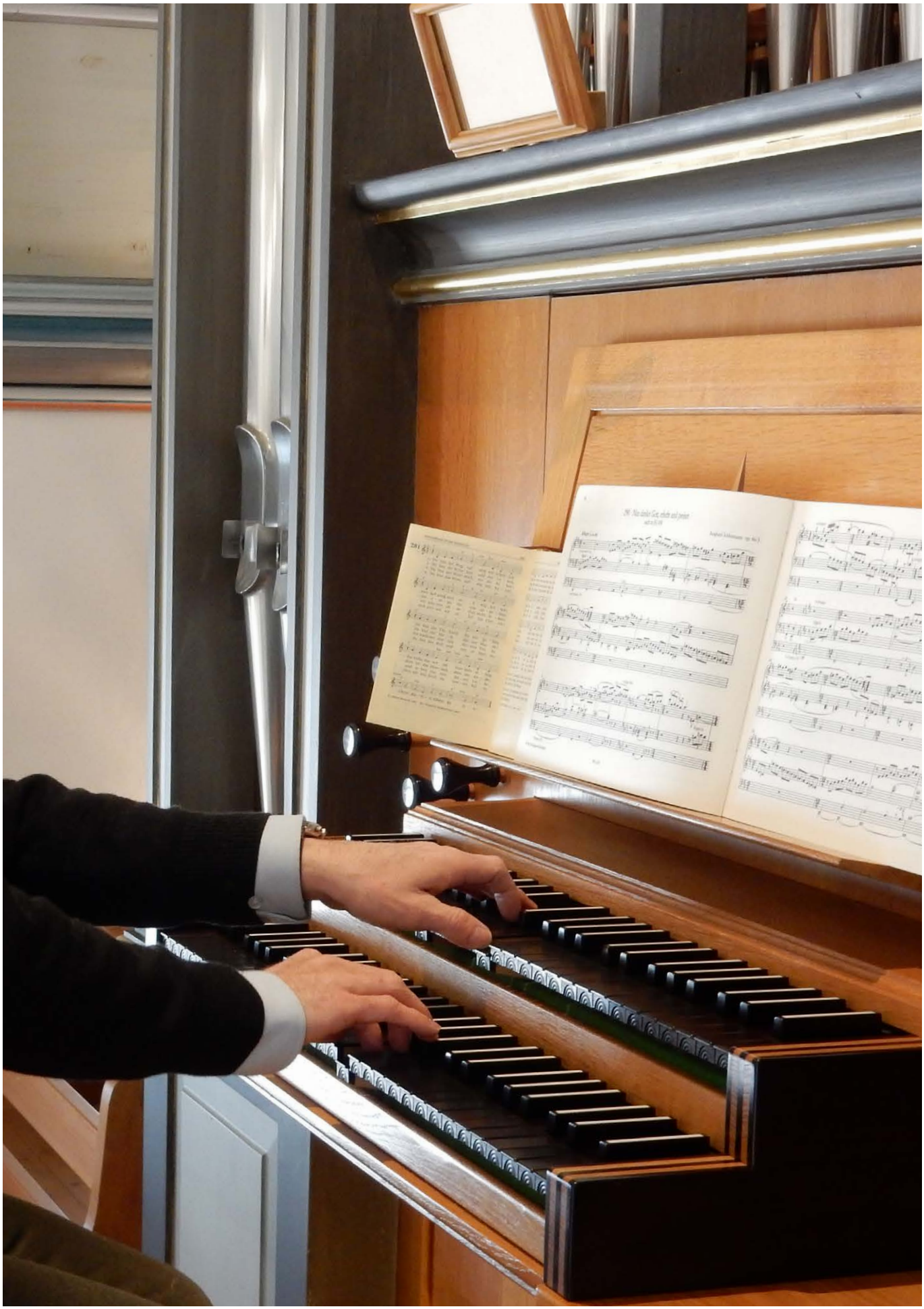

Anhang zu den Anstellungsempfehlungen für Kirchenmusiker*innen

Beispiele für die Berechnung des Beschäftigungsgrades (Prozentanstellung)

Die folgenden Beispiele müssen den regionalen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Alle Beispiele beziehen sich auf Personen unter 60 Jahren.

Beispiel A

Organist*in und Chorleiter*in mit teilweiser Leitungsfunktion

Person A leistet in der Pfarrei den Orgeldienst, erstellt den gesamten Orgelplan und erarbeitet die Liederpläne der Gottesdienste. Zudem leitet Person A den Kirchenchor. Somit übt sie einen Teil der vollen Leitungsfunktion aus.

Orgeldienste (im Schnitt 1 Stunde):
120 Orgeldienste im Jahr: 20 Einsätze mit separatem Programm, 20 Kasualien, 40 Doppeleinsätze mit gleichem Programm.

Chöre
Kirchenchor (im Schnitt 1,75 Stunden):
44 Proben, 4 Instrumentalproben und 16 Einsätze 64 Dienste

Gospelchor: –

Kinder- und Jugendchöre: –

Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation: –

Bandleitung: –

Katechese: –

Kulturelles:
Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: 70 Stunden

Aufgabenbereich	Grund-faktor	Leitungs-funktion	Verfügungszeit (Stunden)	Faktoren-wert	Stunden	Prozent-anstellung[3]
Orgeldienst	2,5 2,5	1[1] 0,5[2]	40 Einsätze x 1 80 Einsätze x 1	3,5 3,0	140 240	7,4% 12,7 %
Kirchenchor	2,5	1[1]	64 Einsätze x 1,75	3,5	392	20,7 %
Gospelchor						
Kinder- und Jugendchor						
Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation						
Bandleitung						
Katechese						
Kulturelles			70 Stunden		70	3,7%
			184 Einsätze		**842**	**44,5 %**

Erläuterungen:

[1] Da in diesem Bereich ein Teil der Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik ausgeübt wird, beträgt der Faktorzuschlag 1 Punkt.

[2] Da Gottesdienste mit dem gleichen Programm gespielt werden können, beträgt der Faktorzuschlag 0,5 Punkte.

[3] Berechnungsformel (Prozentanstellung, vergleiche auch Seite 20)

$$\frac{\text{Verfügungszeit x Faktorenwert x 100}}{\text{Jahresarbeitszeit 1890 Stunden}} = \%$$

(2184 Stunden abzüglich Ferien und Ruhetage)

Beispiel B

Kirchenmusiker*in mit voller Leitungsfunktion

Person B leistet in der Pfarrei den Orgeldienst, erstellt den gesamten Orgelplan und erarbeitet die Liederpläne der Gottesdienste. Person B leitet den Kirchenchor, einen pfarreilichen Gospelchor, der jährlich zwei Projekte durchführt und einen Kinderchor. Zudem arbeitet sie musikalisch in der Katechese mit. Somit übt sie die volle Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik aus.

Orgeldienste (im Schnitt 1 Stunde):
120 Orgeldienste im Jahr: 20 Einsätze mit separatem Programm, 20 Kasualien, 40 Doppeleinsätze mit gleichem Programm.

Chöre
Kirchenchor (im Schnitt 1,75 Stunden):
44 Proben, 4 Instrumentalproben und 16 Einsätze — 64 Dienste

Gospelchor:
18 Proben, 2 Bandproben, 2 Einsätze: — 22 Dienste

Kinder- und Jugendchöre:
1 Gruppe zu je 40 Proben,
2 Instrumentalproben und 4 Einsätzen: — 46 Dienste

Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation: –

Bandleitung: –

Katechese:
Musikalische Mitarbeit
im Unterricht: 1 Jahrgang à 3 Stunden

im Rahmen der Erstkommunion: 2 Klassen à 3 Stunden
im Firmprojekt: 12 Stunden
fürs Weihnachtsspiel oder Musical: 20 Stunden
in Familiengottesdiensten, Offenen Singen: 8 Stunden
Gesamthaft: 49 Dienste

Kulturelles:
Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: –

Aufgabenbereich	Grund-faktor	Leitungs-funktion	Verfügungszeit (Stunden)	Faktoren-wert	Stunden	Prozent-anstellung[3]
Orgeldienst	2,5 2,5	1,5[1] 1[2]	40 Einsätze x 1 80 Einsätze x 1	4,0 3,5	160 280	8,5 % 14,8 %
Kirchenchor	2,5	1,5[1]	64 Einsätze x 1,75	4,0	384	20,3 %
Gospelchor	2,5	1,5[1]	22 Einsätze x 1,75	4,0	154	8,1 %
Kinder- und Jugendchor	2,5	1,5[1]	46 Einsätze x 1	4,0	184	9,7 %
Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation						
Bandleitung						
Katechese	2,5	1,5[1]	49 Einsätze x 1	4,0	196	10,4 %
Kulturelles						
			301 Einsätze		**1358**	**71,9 %**

Erläuterungen:

[1] Da die volle Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik ausgeübt wird, beträgt der Faktorzuschlag 1,5 Punkte.

[2] Da Gottesdienste mit dem gleichen Programm gespielt werden können, beträgt der Faktorzuschlag 1 Punkt.

[3] Berechnungsformel (Prozentanstellung, vergleiche auch Seite 20)

$$\frac{\text{Verfügungszeit x Faktorenwert x 100}}{\text{Jahresarbeitszeit 1890 Stunden}} = \%$$

(2184 Stunden abzüglich Ferien und Ruhetage)

Beispiel C

Organist*in ohne, Kinderchorleiter*in und Bandleiter*in mit Leitungsfunktion

Person C leistet in der Pfarrei den Orgeldienst, wofür sie den Liederplan zugestellt erhält. Person C leitet einen Jugendchor und übt in diesem Bereich einen Teil der vollen Leitungsfunktion aus. Sie hilft bei der Erstkommunion mit. Sie leitet eine Band, die zweiwöchentlich probt.

Orgeldienste (im Schnitt 1 Stunde):
60 Orgeldienste im Jahr: 30 Einsätze mit separatem Programm, 10 Kasualien, 10 Doppeleinsätze mit gleichem Programm.

Chöre
Kirchenchor: –

Gospelchor: –

Kinder- und Jugendchöre (1,5 Stunden):
1 Gruppe zu je 40 Proben,
2 Instrumentalproben und 4 Einsätzen: 46 Dienste

Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation: –

Bandleitung:
20 Proben à 1,5 Stunden, 10 Einsätze: 30 Dienste

Katechese:
Musikalische Mitarbeit
im Unterricht: –

im Rahmen der Erstkommunion: 2 Klassen à 3 Stunden

im Firmprojekt, fürs Weihnachtsspiel oder Musical: –

in Familiengottesdiensten, Offenen Singen: –

Gesamthaft: 6 Dienste

Kulturelles:
Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: –

Aufgabenbereich	Grund-faktor	Leitungs-funktion	Verfügungszeit (Stunden)	Faktoren-wert	Stunden	Prozent-anstellung[4]
Orgeldienst	2,5 2,5	-[1]	40 Einsätze x 1 20 Einsätze x 1	2,5 2,0[2]	100 40	5,3 % 2,1 %
Kirchenchor						
Gospelchor						
Kinder- und Jugendchor	2,5	1[3]	46 Einsätze x 1,5	3,5	242	12,8 %
Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation						
Bandleitung	2,5	1[3]	30 Einsätze x 1,5	3,5	105	5,6 %
Katechese	2,5	1[1]	6 Einsätze x 1	2,5	15	0,8 %
Kulturelles						
			142 Einsätze		**502**	**26,6 %**

Erläuterungen:

[1] Es wird keine Leitungsfunktion ausgeübt. Die/der Organist*in hat hier keinerlei Organisationsverantwortung, weder personell noch inhaltlich (Liedpläne).

[2] Da Gottesdienste mit dem gleichen Programm gespielt werden können, verringert sich der Faktorzuschlag um 0,5 Punkte.

[3] Da in diesem Bereich ein Teil der Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik ausgeübt wird, beträgt der Faktorzuschlag 1 Punkt.

[4] Berechnungsformel (Prozentanstellung, vergleiche auch Seite 20)

$$\frac{\text{Verfügungszeit x Faktorenwert x 100}}{\text{Jahresarbeitszeit 1890 Stunden}} = \%$$

(2184 Stunden abzüglich Ferien und Ruhetage)

Beispiel D

Kirchenmusiker*in mit voller Leitungsfunktion

Person D leistet in der Pfarrei den Orgeldienst, erstellt den gesamten Orgelplan und erarbeitet die Liederpläne der Gottesdienste. Person D leitet den Kirchenchor, einen pfarreilichen Gospelchor, der jährlich zwei Projekte durchführt und drei Abteilungen eines Kinder- und Jugendchores. Zudem arbeitet sie musikalisch in der Katechese mit und engagiert sich im kulturellen Bereich. Somit übt sie die volle Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik aus.

Orgeldienste (im Schnitt 1 Stunde):
140 Orgeldienste im Jahr: 30 Einsätze mit separatem Programm, 20 Kasualien. 90 Einsätze mit gleichem Programm (je 3 Gottesdienste).

Chöre
Kirchenchor (im Schnitt 1,75 Stunden):
44 Proben, 4 Instrumentalproben und 16 Einsätze: 64 Dienste

Gospelchor (im Schnitt 2 Stunden):
32 Proben, 2 Bandproben, 4 Einsätze: 38 Dienste

Kinder- und Jugendchöre (0,75 Stunden):
3 Abteilungen zu je 40 Proben,
2 Instrumentalproben und 4 Einsätzen: 138 Dienste

Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation: –

Bandleitung: -

Katechese:
Musikalische Mitarbeit
im Unterricht: 4 Jahrgänge à 3 Stunden

im Rahmen der Erstkommunion: 2 Klassen à 3 Stunden

im Firmprojekt: 10 Stunden

fürs Weihnachtsspiel oder Musical: 12 Stunden

in Familiengottesdiensten, Offenen Singen: 4 Stunden

Gesamthaft: 44 Dienste

Kulturelles:
Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: 78 Stunden

Aufgabenbereich	Grund-faktor	Leitungs-funktion	Verfügungszeit (Stunden)	Faktoren-wert	Stunden	Prozent-anstellung[3]
Orgeldienst	2,5 2,5	1,5[1] 0,5[2]	50 Einsätze x 1 90 Einsätze x 1	4,0 3,0	200 270	10,6 % 14,3 %
Kirchenchor	2,5	1,5[1]	64 Einsätze x 1,75	4,0	448	23,7 %
Gospelchor	2,5	1,5[1]	38 Einsätze x 2	4,0	304	16,1 %
Kinder- und Jugendchor	2,5	1,5[1]	138 Einsätze x 0,75	4,0	414	29,1 %
Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation						
Bandleitung						
Katechese	2,5	1,5[1]	44 Einsätze x 1	4,0	176	9,3 %
Kulturelles			78 Stunden		78	4,1 %
			424 Einsätze		**1890**	**100 %**

Erläuterungen:

[1] Innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik wird die volle Leitungsfunktion ausgeübt.

[2] Da drei Gottesdienste mit dem gleichen Programm gespielt werden können, beträgt der Faktorzuschlag 0,5 Punkte.

[3] Berechnungsformel (Prozentanstellung, vergleiche auch Seite 20)

$$\frac{\text{Verfügungszeit x Faktorenwert x 100}}{\text{Jahresarbeitszeit 1890 Stunden}} = \%$$

(2184 Stunden abzüglich Ferien und Ruhetage)

Beispiel E

Chorleiter*in, Leitung Kantorendienst mit teilweiser Leitungsfunktion

Person E leitet den Kirchenchor, einen pfarreilichen Gospelchor und drei Abteilungen eines Kinder- und Jugendchores. Sie leitet eine Kantorengruppe und übt selber den Dienst als Kantor*in aus. Hierfür wir ihr ein Liederplan zugestellt. Zudem arbeitet Person E musikalisch in der Katechese mit und engagiert sich im kulturellen Bereich. Somit übt sie einen Teil der vollen Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik aus.

Orgeldienste: –

Chöre
Kirchenchor (im Schnitt 1,75 Stunden):
44 Proben, 4 Instrumentalproben und 16 Einsätze: 64 Dienste

Gospelchor (im Schnitt 2 Stunden):
44 Proben, 2 Bandproben, 6 Einsätze: 52 Dienste

Kinder- und Jugendchöre (0,75 Stunden):
3 Abteilungen zu je 40 Proben,
2 Instrumentalproben und 4 Einsätzen: 138 Dienste

Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation (1 Stunde):
10 Gruppenproben, 20 Einsätze als Kantor*in: 30 Dienste

Bandleitung: –

Katechese:
Musikalische Mitarbeit
im Unterricht: 4 Jahrgänge à 6 Stunden

im Rahmen der Erstkommunion: 2 Klassen à 4 Stunden

im Firmprojekt: 20 Stunden

fürs Weihnachtsspiel oder Musical: 28 Stunden

in Familiengottesdiensten, Offenen Singen: 18 Stunden

Gesamthaft: 98 Dienste

Kulturelles:
Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: 90 Stunden

Aufgabenbereich	Grund-faktor	Leitungs-funktion	Verfügungszeit (Stunden)	Faktoren-wert	Stunden	Prozent-anstellung[3]
Orgeldienst						
Kirchenchor	2,5	1[1]	64 Einsätze x 1,75	3,5	392	20,7 %
Gospelchor	2,5	1[1]	52 Einsätze x 2	3,5	364	19,3 %
Kinder- und Jugendchor	2,5	1[1]	138 Einsätze x 0,75	3,5	363	19,2 %
Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation	2,5	1[1] -[2]	10 Einsätze x 1 20 Einsätze x 1	3,5 2,5	35 50	1,9 % 2,6 %
Bandleitung						
Katechese	2,5	1[1]	98 Einsätze x 1	3,5	343	18,1 %
Kulturelles			90 Stunden		90	4,8 %
			382 Einsätze		**1637**	**86,6 %**

Erläuterungen:

[1] Da in diesem Bereich ein Teil der Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik ausgeübt wird, beträgt der Faktorzuschlag 1 Punkt.

[2] Hier wird keine Leitungsfunktion ausgeübt.

[3] Berechnungsformel (Prozentanstellung, vergleiche auch Seite 20)

$$\frac{\text{Verfügungszeit x Faktorenwert x 100}}{\text{Jahresarbeitszeit 1890 Stunden}} = \%$$

(2184 Stunden abzüglich Ferien und Ruhetage)

Beispiel F

Organist*in mit teilweiser Leitungsfunktion

Person F leistet in der Pfarrei den Orgeldienst, erstellt den gesamten Orgelplan und erarbeitet die Liederpläne der Gottesdienste. Sie übt hier einen Teil der vollen Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik aus. Person F korrepetiert alle Chöre und erhält hierfür das Programm von dem/der Chorleiter*in.

Orgeldienste (im Schnitt 1 Stunde):
140 Orgeldienste im Jahr: 20 Kasualien, 120 Einsätze mit gleichem Programm (je 3 Gottesdienste).

Chöre
Kirchenchor (im Schnitt 1,75 Stunden):
44 Proben, 4 Instrumentalproben und 16 Einsätze: 64 Dienste

Gospelchor (im Schnitt 2 Stunden):
44 Proben, 2 Bandproben, 6 Einsätze: 52 Dienste

Kinder- und Jugendchöre (0,75 Stunden):
3 Abteilungen zu je 40 Proben,
2 Instrumentalproben und 4 Einsätzen: 138 Dienste

Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation: –

Bandleitung: –

Katechese
Musikalische Mitarbeit
im Unterricht: –

im Rahmen der Erstkommunion: 4 Stunden
im Firmprojekt: 3 Stunden
fürs Weihnachtsspiel oder Musical: 4 Stunden
in Familiengottesdiensten, Offenen Singen: 5 Stunden
Gesamthaft: 16 Dienste

Kulturelles
Kulturelles Engagement in Konzerten und Zyklen: –

Aufgabenbereich	Grund-faktor	Leitungs-funktion	Verfügungszeit (Stunden)	Faktoren-wert	Stunden	Prozent-anstellung[4]
Orgeldienst	2,5 2,5	1[1] 0,5[2]	20 Einsätze x 1 120 Einsätze x 1	3,5 3,0	70 360	3,7 % 19,0 %
Kirchenchor	2,5	-[3]	64 Einsätze x 1,75	2,5	280	14,8 %
Gospelchor	2,5	-[3]	52 Einsätze x 2	2,5	260	13,8 %
Kinder- und Jugendchor	2,5	-[3]	138 Einsätze x 0,75	2,5	259	13,7 %
Leitung Kantorengruppe, Kantorendienst, Singanimation						
Bandleitung						
Katechese	2,5	-[3]	16 Einsätze x 1	2,5	40	2,1 %
Kulturelles						
			410 Einsätze		**1269**	**67,1 %**

Erläuterungen:

[1] Da in diesem Bereich ein Teil der Leitungsfunktion innerhalb der pfarreilichen Kirchenmusik ausgeübt wird, beträgt der Faktorzuschlag 1 Punkt.

[2] Da drei Gottesdienste mit dem gleichen Programm gespielt werden können, beträgt der Faktorzuschlag 0,5 Punkte.

[3] Hier wird keine Leitungsfunktion ausgeübt

[4] Berechnungsformel (Prozentanstellung, vergleiche auch Seite 20)

$$\frac{\text{Verfügungszeit x Faktorenwert x 100}}{\text{Jahresarbeitszeit 1890 Stunden}} = \%$$

(2184 Stunden abzüglich Ferien und Ruhetage)

8 Kontakt

Schweizerischer Katholischer Kirchenmusikverband

E-Mail: info@skmv.org

www.skmv.org

schweizerischer
katholischer
skmv
kirchenmusik
verband

Herausgeber
Schweizerischer Katholischer Kirchenmusikverband

Gestaltung
wunderlichundweigand

Februar 2021

Der Druck dieser Broschüre wurde freundlich unterstützt durch den Verein «Freundeskreis Liturgisches Institut»

Bildnachweis
U1 © eugenesergeev/iStock.com; U2 © Katharina Gebauer; 2 © Katharina Gebauer; 4 © Paul Joos; 7 o. © Tine Edel; 7 u. © Mathis Orgelbau AG, Luchsingen; 8 © Katharina Gebauer; 11 © Paul Joos; 12 © EmirMemedovski/ iStock.com; 14 © Tine Edel; 15 © zVg; 16 © Paul Joos; 19 o. © cantars 2015; 19 u. © stockcam/ iStock; 22 © Mathis Orgelbau AG, Luchsingen; U3 © Tine Edel

Kirchen
nmusik
Kirc
chenmus
Kirche
nmusik